

Beschluss

AZ: BSchK/47/2016/B
AZ: LSchK/HH

Karl-Liebknecht-Haus
Kleine Alexanderstraße 28
10178 Berlin

Telefon: 030 24009-641
Telefax: 030 24009-645

In dem Schiedsverfahren

der Antragsteller und Beschwerdeführer

gegen

den Antragsgegner und Beschwerdegegner

Telefonsprechzeiten:

Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr

Donnerstag 13.00 – 16.00 Uhr

schiedskommission@die-linke.de

www.die-linke.de

wegen Zusammensetzung der Landesvertreterinnen- und Landesvertreterversammlung zur Aufstellung der Landesliste für die Bundestagswahl 2017

hat die Bundesschiedskommission am 3. Dezember 2016 beschlossen:

Die Beschwerde gegen den Beschluss der Landesschiedskommission Hamburg vom 4. Oktober 2016 wird zurückgewiesen.

Begründung

I.

1. Der Landesvorstand der Antragsgegnerin hat durch Beschluss vom 11. September 2016 den Delegiertenschlüssel für die Wahl der Delegierten zur besonderen Vertreterinnen- und Vertreterversammlung (im Folgenden: „besondere Versammlung“) zur Aufstellung der Landesliste für die im Herbst 2017 stattfindende Wahl zum 19. Deutschen Bundestag beschlossen. Dabei wurde die Gesamtzahl der Delegierten auf 100 festgesetzt. Die auf die einzelnen Bezirksverbände entfallenden Delegiertenmandate wurden aufgrund der Mitgliederzahlen am 31. Dezember 2015 paarweise nach dem System Adams zugeteilt. Dadurch ergaben sich Mandatszahlen zwischen sechs (im kleinsten Bezirksverband Bergedorf) und 20 (im mitgliederstärksten Bezirksverband Hamburg-Mitte). Die Vertretungsquote schwankt zwischen eins zu elf und eins zu vierzehn Mitgliedern.
2. Die Antragsteller haben erstinstanzlich vorgetragen, an der politischen Willensbildung und der Aufstellung der Landesliste zur Bundestagswahl sollten möglichst viele Genossinnen und Genossen mitwirken können. Es gäbe keine plausiblen Argumente für eine Reduzierung der Delegiertenzahl der Besonderen Versammlung gegenüber dem Landesparteitag (138). Sie haben sich erstinstanzlich auf eine – allerdings nicht mehr in Kraft befindliche – Fassung der Landessatzung berufen, nach der sich die besondere Versammlung aus den wahlberechtigten Delegierten des Landesparteitags aus den Bezirksverbänden zusammensetzte. Der Auffassung, die Reduzierung der Delegiertenzahl gegenüber der Delegiertenzahl des Landesparteitags sei erforderlich, um Frauenmandate besetzen zu können sind sie mit Verweis auf die politischen Ursachen solcher Probleme entgegengetreten.

Erstinstanzlich haben die Antragsteller beantragt,

1. den Beschluss des Landesvorstands vom 11. September 2016, den Delegiertenschlüssel der Landes Vertreterinnen und Vertreterversammlung zur Aufstellung der Landesliste zur Bundestagswahl auf 100 Delegierte festzusetzen, aufzuheben, und festzustellen dass die Anzahl der Delegierten wie beim Landesparteitag 138 beträgt und
2. „dass bis zu einer Entscheidung der Schiedskommission keine Delegiertenwahlen stattfinden dürfen“.

3. Die Landesschiedskommission Hamburg hat den Schiedsantrag zurückgewiesen. Sie hat die Zurückweisung insbesondere damit begründet, dass die Antragsteller sich auf eine nicht mehr gültige Fassung der Landessatzung berufen hätten und dass der angegriffene Beschluss mit den Bestimmungen der Landessatzung vereinbar sei. Dabei hat die Landesschiedskommission Hamburg insbesondere auf die Entstehungsgeschichte der einschlägigen Bestimmung der Landessatzung hingewiesen. Die von den Antragstellern vorgebrachten politischen Antragsgründe hat sie mit dem Bemerkten zurückgewiesen, dass es nicht ihre Aufgabe sei, die Beschlüsse des Landesvorstands in politischer Hinsicht zu überprüfen.
4. Gegen diesen Beschluss der Landesschiedskommission Hamburg richtet sich die Beschwerde der Antragsteller.
 - a) Ergänzend zu ihrem erstinstanzlichen Vortrag tragen sie vor, dass durch die Herabsetzung der Gesamtzahl der Delegierten (im Vergleich zum Landesparteitag) die politischen Mitwirkungsrechte der Mitglieder unzulässig beschnitten werden würden. Die im Jahre 2011 vorgenommene Satzungsänderung ermächtigte den Landesvorstand nicht, die Delegiertenzahl zu der besonderen Versammlung geringer festzusetzen als die zum Landesparteitag. Vielmehr erfordere gerade die durch die Satzung gebotene Analogie auch, dass die besondere Versammlung aus ebenso vielen Delegierten bestehe, wie der Landesparteitag. Die Verkleinerung des Delegiertenschlüssels stelle eine Entdemokratisierung des Landesverbandes dar. Sie stehe auch im Widerspruch zu der in letzter Zeit gestiegenen Mitgliederzahl der Partei in Hamburg.
 - b) Im Beschwerdeverfahren haben die Antragsteller sinngemäß beantragt,
 1. den mit der Beschwerde angegriffenen Beschluss der Landesschiedskommission aufzuheben und das Schiedsverfahren zu eröffnen und
 2. durch vorläufige Maßnahme nach § 14 Abs. 1 der Schiedsordnung zu veranlassen, dass vor Abschluss des Verfahrens keine Wahlen aufgrund des angegriffenen Landesvorstandsbeschlusses stattfinden.
5. Der Antragsgegner ist der Beschwerde entgegengetreten. Er ist der Auffassung dass der angegriffene Beschluss der Landessatzung entspreche. Für die im Vergleich zum Landesparteitag kleinere Delegiertenzahl habe gesprochen, dass es nach Auffassung von Bezirksverbänden nicht immer einfach sei, „insbesondere auf der Frauenseite“ genügend Delegierte zu gewinnen. Die demokratischen Mitwirkungsrechte seien in Anbetracht einer Gesamt Delegiertenzahl von 7,65 % der Mitglieder noch immer gewährleistet.

II.

Die Landesschiedskommission Hamburg hat den Schiedsantrag als *offensichtlich unbegründet* zurückgewiesen und die Eröffnung des Schiedsverfahrens abgelehnt. Aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung geht aber hervor, dass sich die Landesschiedskommission Hamburg mit dem Anliegen der Antragsteller in der Sache auseinandergesetzt und eine Entscheidung in der Sache getroffen hat. Insoweit hat sie – entgegen der Beschlussformel – das erstinstanzliche Verfahren eröffnet. Die Bundesschiedskommission ist daher berechtigt, über die von den Antragstellern erhobene Beschwerde in der Sache zu entscheiden.

III.

Die Beschwerde ist nicht begründet. Zu Recht hat die Landesschiedskommission Hamburg den Schiedsantrag zurückgewiesen. Der angegriffene Beschluss des Landesvorstandes, mit dem die Gesamtzahl der Delegierten zu der besondere Versammlung auf 100 festgelegt und auf die Bezirksverbände verteilt wurde, ist satzungsmäßig nicht zu beanstanden.

1. Bis zum Jahre 2011 hatte § 23 Abs. 3 der Landessatzung folgenden Wortlaut
“(3) Die Aufstellung der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge auf der Landesliste erfolgt in einer besonderen Vertreterinnen und Vertreter Versammlung (LandesvertreterIn-

nenversammlung) die aus den wahlberechtigten Delegierten des Landesparteitags aus den Bezirksverbänden gebildet wird“.

Vom Landesparteitag unterschied sich die Zusammensetzung der besonderen Versammlung demnach nur dadurch, dass ihr

- a) die nicht zum Bundestag wahlberechtigten Delegierten zum Landesparteitag und
- b) die von den Zusammenschlüssen gewählten Delegierten zum Landesparteitag *nicht* angehörten.

Obwohl durch den Ausschluss nicht wahlberechtigter Delegierter eine Bindung an das staatliche Wahlrecht hergestellt werden sollte, bestanden Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit dieser Vorschrift mit § 21 Abs. 1 i. V. mit § 27 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes. Zwar gehörten nach der bis 2011 geltenden Fassung der einschlägigen Bestimmung der Landessatzung nicht wahlberechtigte Delegierte des Landesparteitags der besonderen Versammlung nicht an, nicht ausgeschlossen war aber, dass nicht Wahlberechtigte in den Bezirksverbänden an der Wahl eben dieser Delegierten mitwirkten.

Dies hat dazu geführt, dass durch Beschluss der 5. Tagung des 2. Landesparteitags § 23 Abs. 3 und 4 der Landessatzung geändert wurden. Die nunmehr gültigen Satzungsbestimmungen haben folgenden Wortlaut:

„(3) Die Aufstellung der Wahlbewerberinnen und Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge auf der Landesliste erfolgt in einer besonderen Vertreterinnen und Vertreter Versammlung.

(4) Die Mitglieder der LandesvertreterInnenversammlung werden unmittelbar durch territoriale Versammlungen aller wahlberechtigten Mitglieder aus der Mitte der im Land wahlberechtigten Parteimitglieder gewählt. Die Regelungen zum Landesparteitag sind analog anzuwenden.“

Die in Bezug genommenen Bestimmungen der Landessatzung über den Landesparteitag haben - soweit hier von Bedeutung - folgenden Wortlaut

„(1) Die Anzahl der Delegierten zum Landesparteitag wird vom Landesvorstand bis zum 30. 09. eines jeden des Jahres, bevor die Delegierten zum Landesparteitag eines Parteitages für zwei Jahre gewählt werden sollen, beschlossen.“ (§ 12 Abs. 1 der Landessatzung)

2. Der angegriffene Beschluss des Landesvorstands ist mit diesen Bestimmungen der Landessatzung vereinbar.

Allerdings ist der Wortlaut des § 23 Abs. 4 Satz 2 der Landessatzung nicht eindeutig. Besser wäre es gewesen, die in Bezug genommenen Bestimmungen der Landessatzung über den Landesparteitag konkret zu zitieren, so dass klar wäre, dass die Bestimmungen der Satzung selbst und nicht etwa die Regelungen, die der Landesvorstand *aufgrund* der in der Satzung enthaltenen Ermächtigung in Bezug auf den Landesparteitag getroffen hat, entsprechend anzuwenden sind.

Gleichwohl ist die Bundesschiedskommission der Auffassung, dass die vom Landesvorstand vertretene Auslegung, die sich auch die Landesschiedskommission zu Eigen gemacht hat, zutreffend ist.

- a) Dies ergibt sich aus der Entstehungsgeschichte und dem Zweck der Norm, wie sie von dem Antragsgegner unwidersprochen vorgetragen wurde. Durch die jetzt gültige Fassung des § 23 Absätze 3 und 4 der Landessatzung sollten die Gestaltungsrechte des Landesvorstands nicht eingeschränkt werden, vielmehr sollte ihm in Bezug auf die besondere Versammlung der gleiche Gestaltungsspielraum eingeräumt werden, wie auch in Bezug auf den Landesparteitag. Die im Jahre 2011 vorgenommene Satzungsänderung verfolgte lediglich den Zweck, Bedenken gegen die Vereinbarkeit der bis dahin geltenden Regelung mit dem staatlichen Wahlrecht auszuräumen. Damit wurde aber ein neues, mit dem Landesparteitag auch nicht mehr teildentisches Organ mit besonderer Zwecksetzung geschaffen. Es ist nicht erkennbar dass der Landesvorstand durch die Satzungsänderung in irgendeiner Weise an die Gesamtmandatszahl des Landesparteitags gebunden werden sollte.
- b) Auch die übrigen, gegen den angegriffenen Beschluss erhobenen Einwände greifen nicht durch.

Bei der Festlegung der Gesamtdelegiertenzahl der besonderen Versammlung kommt dem Landesvorstand ein weiter politischer Gestaltungsspielraum zu, der seine Grenzen nur im Willkürverbot findet. Für ein willkürliches Handeln bei der Festlegung der Gesamtdelegiertenzahl auf 100 spricht nichts. Dass die Gesamtdelegiertenzahl besonderer Versammlungen, die nach staatlichem Wahlrecht zur Aufstellung von Wahlbewerberinnen und -bewerbern zu bilden sind, von der Delegiertenzahl der Parteitage gleicher Organisationsebene abweicht, ist nicht außergewöhnlich. Dass der Landesvorstand Anregungen von Bezirksverbänden, die sich auf Schwierigkeiten bei der Geschlechterquotierung bezogen haben, berücksichtigt hat, ist jedenfalls satzungsmäßig nicht zu beanstanden. Man mag die von den Antragstellern vorgebrachten politischen Einwände für richtig oder für falsch halten, rechtswidrig wird der Beschluss des Landesvorstands dadurch nicht. Es ist auch nicht erkennbar, dass die bei einem Delegiertensystem gebotene angemessene Repräsentation der Parteimitglieder in der Delegiertenversammlung verletzt wurde. Eine Repräsentationsquote zwischen eins zu elf und eins zu sechzehn erscheint durchaus angemessen. Die Abweichungen in der Repräsentationsquote zwischen den Bezirksverbänden sind zwar augenfällig, finden aber ihre Ursache – und damit auch ihre Rechtfertigung – in der durch die Landessatzung vorgeschriebenen Art und Weise (paarweise Mandatzuteilung), mit der die durch die Bundessatzung vorgeschriebene Geschlechterquotierung gesichert werden soll.

Nach all dem ergeben sich keine durchgreifenden rechtlichen Bedenken gegen den angegriffenen Beschluss des Landesvorstands. Die Beschwerde war daher zurückzuweisen. Zu einer vorläufigen Maßnahme nach § 14 Abs. 1 der Schiedsordnung bestand kein Anlass.